

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2021

## **Mitteilungen des Vorsitzenden**

Ortsbürgermeister Monzel informierte:

Bei dem Starkregen am 14.07.2021 wurde die Hauptstraße überflutet. Zum Glück blieb es bei vollgelaufenen Kellern. Bei einem Anwesen waren Wohnräume betroffen und der Schaden besonders hoch. Es gab viele örtliche und überörtliche Hilfsangebote. Ein Widerlager der Brücke im Kirchgäßchen wurde weggespült. Die Firma Ewertz ist beauftragt, das Widerlager zu erneuern. Schäden gab es auch am Einlaufbauwerk „In der Held“. Diese beseitigt die Firma Lehnen. Sie hat auch kostenlos den Fahrbahnbelag der Straße „In der Held“ repariert. An Gewässern wurden und werden noch Anlandungen beseitigt.

Die Volksbank Trier hat für die Hochwassergeschädigten 5.000 € zur Verfügung gestellt. Auch die Feuerwehr wurde mit 12.500 € bedacht.

Am 29.09.2021 fand eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Vereine für den Zukunfts-Check Dorf statt. Die öffentliche Auftaktveranstaltung ist für den 03.11.2021 terminiert. Es sollen sich möglichst viele Bewohner an dem Projekt beteiligen und Vorschläge und Ideen einbringen.

Die von der Firma Westenergie geförderte eBike-Ladestation am Bürgerhaus wurde am 11.10.2021 in Betrieb genommen.

Die Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte speist schon Strom ein. Es fehlt noch eine Anzeigetafel im Eingangsbereich. Diese ist bestellt.

Die Projektwerkstatt hat den von Westenergie ausgelobten Klimaschutzpreis von 500 € erhalten.

Mit den Arbeiten für den Abriss der ehemaligen Gebäude Rau und Braun für den Neubau „Betreutes Wohnen“ wird in den nächsten Tagen begonnen.

Der Martinsumzug findet am 12.11.2021 in gewohnter Form statt.

Am Kirmeswochenende gibt es freitags die Schwarz-Weiße-Nacht und montags den Seniorennachmittag.

## **Ausbau von Wirtschaftswegen**

### **a) Grundsatzbeschluss**

### **b) Beantragung von Fördermitteln**

### **c) Ermächtigung zur Beauftragung der Entwurfsplanung für die Vorlage des Förderantrages**

#### **a) Grundsatzbeschluss**

Der Vorsitzende informiert über einen Ortstermin mit dem DLR Mosel und der Landwirtschaftskammer zur Überprüfung der Förderfähigkeit mehrerer Wirtschaftswegeerneuerungen in der Gemarkung Hetzerath. Entsprechend der als Anlage 1 zu TOP 3 beigefügten Übersichtskarte wurden insgesamt 4 Wirtschaftswegeabschnitte begutachtet. Lt. dem als Anlage 2 zu TOP 3 beigefügten Protokoll kann im Rahmen des Förderprogrammes für den ländlichen Wegebau, vorbehaltlich der Vorlage des konkreten Förderantrages, für 3 Wegeabschnitte grundsätzlich eine Förderung in Aussicht gestellt

werden. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 55 % der förderfähigen Kosten. Da die Ortsgemeinde im LEADER-Gebiet liegt, kann bei einem positiven Beschluss der LAG evtl. zusätzlich eine Erhöhung des Fördersatzes um 10 % auf 65 % erfolgen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich der Bewilligung der, wie oben dargestellt, in Aussicht gestellten Förderung folgende 3 Wirtschaftswegeabschnitte zu erneuern:

1. Wirtschaftsweg im Distrikt „Im Seifen“ Flur 10, Parz.-Nr. 30  
Ausbaustrecke ca. 700 lfdm.
2. Wirtschaftsweg Rivenich-Hetzerath „Im Liefenthal“ Flur 10, Parz.-Nr. 86  
Ausbaustrecke ca. 510 lfdm.
3. Wirtschaftsweg K 39 – L49 nach Hetzerath Flur 4, Parz.-Nr. 9/1, 5/1 u. Flur 5, Parz.-Nr. 23,  
Ausbaustrecke ca. 1.260 lfdm.

Die Gesamtstrecke beläuft sich auf ca. 2,470 km. Orientiert an den zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Wegeflächen soll die Ausbaubreite wie vorhanden beibehalten werden.

#### **b) Beantragung von Fördermitteln**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat für den geplanten Ausbau der unter a) genannten Wirtschaftswege einen Förderantrag vorzulegen.

Erforderliche Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 zu veranschlagen.

#### **c) Ermächtigung zur Beauftragung der Entwurfsplanung für die Vorlage des Förderantrages**

Für die Beantragung der Fördermittel muss eine konkrete Entwurfsplanung erstellt werden. Mit der Erstellung der Entwurfsplanung wäre ein externes Fachbüro zu beauftragen.

Nach Beratung wird der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt den Planungsauftrag für den Ausbau der unter a) beschlossenen Wirtschaftswege unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Vorgaben und des Vergaberechtes zu erteilen.

#### **Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtenengesetz; Nebentätigkeiten und Ehrenämter von Kommunalbeamten auf Zeit**

Am 01.01.2021 ist das Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebensätigkeitenrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Damit wird u. a. das Landesbeamtenengesetz sowie die Nebentätigkeitsverordnung Rheinland-Pfalz geändert.

Gemäß § 119 Abs. 3 LBG unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit (hierzu gehören auch Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister) bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen

im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die Berichtspflicht bezieht sich bei kommunalen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nur auf die Ehrenämter, da für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte die Bestimmungen über Nebentätigkeiten keine Anwendung finden.

Die Ausführungen sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaften zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.

Die vorgesehene Unterrichtung des Gemeinderates erfolgt seitens des Ortsbürgermeisters mittels der nachfolgenden Übersicht.

<b>Art des Ehrenamtes</b>	<b>Position</b>	<b>Vergütung</b>
Zweckverband IRT	Mitglied	180,00 €

### **Neufassung der Straßenbenutzungsverträge zwischen den Ortsgemeinden und den Verbandsgemeindewerken Wittlich-Land**

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 11.03.2020 wurde der Abrechnungsmodus für die Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung neu festgesetzt.

Hierbei war auch der mit den Ortsgemeinden/der Stadt Manderscheid abzuschließende Straßenbenutzungsvertrag Beratungsgegenstand. Dieser wurde in den Ortsbürgermeisterbesprechungen am 05.05.2020 und 18.11.2020 vorgestellt und beraten. Aus der Mitte der Ortsbürgermeisterbesprechung kam die Aufforderung, man möge an den bisherigen Vertrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land -alt- anknüpfen und in § 5 Abs. 1 den Zeitraum für die Mängelbeseitigung auf 20 Jahre, statt 5 Jahre, festsetzen.

In den Sitzungen des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 24.08.2020, 09.11.2020 und 08.02.2021 wurde die Thematik ebenfalls beraten. Weiterhin wurde die Vertragsänderung von der Verwaltung nochmals rechtlich geprüft. Da es sich um einen frei verhandelbaren Vertrag handelt, kann die Frist zur Mängelbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Nach eingehender Beratung hat sich der Werkausschuss am 08.02.2021 dafür ausgesprochen, den Straßenbenutzungsvertrag dahingehend zu fassen, dass sich die Verbandsgemeindewerke verpflichten, in einem Zeitraum von 20 Jahren auftretende Mängel zu beseitigen.

Der Gemeinderat stimmt dem Straßenbenutzungsvertrag gemäß dem vorliegenden Entwurf zu.

## **Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen**

Ab dem 01.01.2024 sollen Straßenbaumaßnahmen an Gemeindestraßen über den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen abgerechnet werden. Während bei einmaligen Straßenbaubeiträgen der Grundstückseigentümer grundsätzlich nur für die Verkehrsanlage Beiträge zu entrichten hat, an die sein Grundstück unmittelbar angrenzt, stellt der wiederkehrende Beitrag nicht auf die einzelne Verkehrsanlage ab, sondern auf ein ganzes Straßensystem innerhalb einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit). Beitragspflichtig ist somit jedes baulich oder vergleichbar nutzbare Grundstück, welches von diesem Straßensystem erschlossen wird. Regelmäßig sollen sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellen. Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten soll beim wiederkehrenden Beitrag eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfolgen können. Werden mehrere Einheiten festgelegt, so muss es sich dabei um einzelne voneinander abgrenzbare Gebietsteile handeln (§ 10a Abs. 1 S. 3 KAG). Eine hinreichende deutliche räumliche Abgrenzbarkeit liegt vor, wenn die einzelnen Gebiete durch dazwischen liegende größere Außenbereichsflächen getrennt werden. Daher erfolgt die Aufteilung des Gemeindegebiets in zwei Abrechnungseinheiten und zwar in die Abrechnungseinheit „Hetzerath Ortslage“ und in die Abrechnungseinheit „Erlenbach“.

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Dieser muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils sind demnach sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen innerhalb der öffentlichen Einrichtung in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten.

Anliegerverkehr ist der Verkehr, der verursacht wird durch „Einrichtungen“ auf Grundstücken. Zu solchen Einrichtungen gehören auch öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Bürgerhäuser, Kindergärten etc. Durchgangsverkehr ist hingegen lediglich der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr.

In der Abrechnungseinheit „Hetzerath Ortslage“ findet mehr Durchgangsverkehr als in der Abrechnungseinheit „Erlenbach“ statt, allerdings dennoch überwiegend Anliegerverkehr. Die Festsetzung des Gemeindeanteils auf 30% in der Abrechnungseinheit „Hetzerath Ortslage“ und 25% in der Abrechnungseinheit „Erlenbach“ ist daher angemessen. Der Gemeinde steht bei der Festsetzung des Gemeindeanteils grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum mit einer Schwankungsbreite von +/- 5% zu, der einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist.

Für die Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke in der Abrechnungseinheit werden als Maßstabsdaten die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse zugrunde gelegt. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25%; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50%. Bei einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung und bei Grundstücken in Gewerbegebieten erfolgt ein weiterer Zuschlag von 20%. Bei teilgewerblicher Nutzung außerhalb von Gewerbegebieten ermäßigt sich dieser weitere Zuschlag auf 10%. Als Grundstücksfläche gilt die in einem

Bebauungsplan bzw. in einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) überplante Grundstücksfläche. Für Grundstücke außerhalb eines Bebauungsplanes gilt eine grundsätzliche Tiefenbegrenzung von 35m.

Der Ortsgemeinderat Hetzerath beschließt den Erlass einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf. Er beschließt den Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Ortslage Hetzerath“ auf 35 % und für die Abrechnungseinheit „Erlenbach“ auf 30 % festzusetzen. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Vergabe Erneuerung Eingangstür Leichenhalle**

Die Türanlage der Leichenhalle ist altersschwach und defekt. Sie stammt noch aus Neubau der Leichenhalle vor fast 50 Jahren. Eine Reparatur der Anlage ist nicht wirtschaftlich und scheidet aus. Es wurden drei Angebote von Fachfirmen eingeholt. Günstigste Anbieterin ist die Firma Hansen & Wallenborn. Vorgesehen ist eine Aluminium zweiflügelige Türanlage aus thermisch getrennten Aluprofilen.

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Hansen & Wallenborn, Herforst mit Erneuerung der Türanlage der Leichenhalle zum Angebotspreis von 7.497,00 € zu beauftragen.

### **Bauvoranfrage**

#### **Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Hetzerath, Flur 17, Parzelle 61 (Kirchgäßchen)**

Zunächst stellt der Vorsitzende dem Rat die Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich.

Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB liegen erkennbar nicht vor.

Somit ist das Vorhaben einem sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen. Sonstige Vorhaben sind im Einzelfall nach dieser Vorschrift nur möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall ist bereits die Erschließung nicht gesichert, weil das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße angrenzt und nach Mitteilung der VG-Werke bisher keine öffentliche Anlage für die Abwasserbeseitigung vorhanden ist.

Der Rat stimmt der Bauvoranfrage nicht zu und erteilt nicht das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

### **Bauantrag;**

#### **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/16, Süßwiese Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenborn", III. BA**

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Der Bauherr plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses zwei Stellplätzen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

**Grundflächenzahl**

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3, geplant ist eine GRZ von 0,39.

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl wird ebenfalls zugestimmt.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister